

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

16. Jahrgang

Nr. 22

30.11.2011

Inhaltsverzeichnis

Seite

Tagesordnung der 17. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 13.12.2011, um 17.00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath	2
7. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996	4
Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath	7
Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath	12
Bekanntmachung der Stadt Erkrath Bebauungsplanentwurf Nr. E14 – 1.Änd. – Wimmersberg (Textbebauungsplan)	15
Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 - Morper Allee -	17
Öffentliche Zustellung	21
Sitzungstermine	22

Tagesordnung
der 17. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 13.12.2011, um 17.00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath

T A G E S O R D N U N G**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestimmung eines Ratsmitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift (SPD-Fraktion)
3. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 16. Sitzung des Rates am 17.11.2011
-öffentlicher Teil-
4. Berichte der Verwaltung
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht der Gemeindeprüfanstalt NRW über die überörtliche Prüfung der Stadt Erkrath für die Jahre 2004 - 2007
hier: Antrag der BmU-Fraktion vom 01.12.2009
Vorlagennr. 212/2010 3. Ergänzung
7. Satzungsangelegenheiten
 - 7.1 Satzungsangelegenheiten
- Geschäftsordnung des Seniorenrates
Vorlagennr. 106/2011
 - 7.2 5. Änderung der Schul- und Entgeltordnung der Jugendmusikschule Erkrath
Vorlagennr. 196/2011
 - 7.3 Straßenreinigung in der Stadt Erkrath
Gebührenbedarfsberechnung und Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath
Vorlagennr. 201/2011
8. Wirtschaftsplan 2012
Vorlagennr. 186/2011
9. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2012
Vorlagennr. 215/2011
10. Auflösung der Albert-Schweitzer-Schule
Vorlagennr. 177/2011

11. Schulentwicklungsplan für die Jahre 2011 bis 2021
Vorlagenr. 180/2011
12. Maßnahmen zur beruflichen Beschäftigung und Qualifizierung:
Finanzierung Projekt "Rundum" des SKFM Erkrath e.V.
Vorlagenr. 211/2011
13. Zukunft der Kompetenzagentur
Vorlagenr. 207/2011
14. Ansiedlung eines Lebensmitteldiscounters an der Morper Allee – Nachtrag zur
Baugenehmigung
- Beschluss zur Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre
Vorlagenr. 209/2011
15. Bedarfsplan für den Rettungsdienst des Kreises Mettmann
Vorlagenr. 188/2011
16. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 145/2011
17. Verkaufsoffene Sonntage in Erkrath im Jahr 2012
Vorlagenr. 214/2011
18. Stadtentwicklungskonzept –weitere Vorgehensweise-
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.11.2011
Vorlagenr. 216/2011
19. Ausschussumbesetzungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

20. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 16. Sitzung des
Rates am 17.11.2011
- nichtöffentlicher Teil -
21. Berichte der Verwaltung
22. Information des Rates gem. § 21 Hauptsatzung der Stadt Erkrath:
Abschluss von Verträgen mit Ratsmitgliedern
Vorlagenr. 191/2011
23. Wahl der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk I der
Stadt Erkrath (Alt-Erkrath und Unterfeldhaus)
Vorlagenr. 198/2011
24. Anfragen

Arno Werner

7. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage –Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996, in der Fassung der 6. Änderung vom 13.10.2009, hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am **17.11.2011** folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996- beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung- vom 03.07.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

- a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
- b) Zu den öffentlichen Abwasseranlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die von der Stadt unterhaltenen Gräben und offen geführten Regenwasserkanalstrecken sowie Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z.B. Entwässerungsverbänden) hergestellt und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt.
- c) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Anschlussstutzen, nicht aber die Anschlussleitungen (§ 2 Nr. 7).
- d) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
- e) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung des Inhalts von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 18.12.1996 geregelt ist.

7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.“

9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von

Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.

10. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoff in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 22 Absatz 1 gilt entsprechend.

12. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

13. Grundstück:

Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Gemeinde für jede dieser Anlagen die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 4 (4)

entfällt

§ 13 (3)

Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Bau von Abwasseranlagen einzubauen. Insbesondere DIN 1986, DIN EN 12056, DIN EN 752 sind zu beachten. Die Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt Erkrath nicht.

§ 13 (3a)

(wird eingefügt)

Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes

abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

§ 13 (5)

Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sowie der Anschlussleitungen (§ 2 Nr.7) bis zur öffentlichen Abwasseranlage führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitungen sind in Abstimmung mit der Gemeinde zu erstellen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 29.11.2011

Arno Werner
Bürgermeister

Satzung zur 15. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV.NRW S. 271), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 DL-RL-G NRW vom 17.12.2009 (GV.NRW.S863 berichtigt S.975), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 17.11.2011 folgende **15. Änderung** der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Erkrath vom 21.12.1995 in der Fassung der **14. Änderung** vom 16.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. bei 14-täglicher Entleerung für einen:			in €/Jahr
35 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	86,52
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	81,12
35 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	64,92
50 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	100,44
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	95,04
50 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	78,84
2. bei 14-täglicher Entleerung einschließlich Gestellung des Gefäßes für einen:			
40 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	94,32
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	88,56
40 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	71,40
60 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	119,28
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	112,92
60 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	93,84
80 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	137,76
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	131,40
80 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	112,44
120 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	206,76

120 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	197,16
120 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	168,60
240 l	grauen Abfallbehälter	ohne Biotonne/Eigenkompostierung	349,80
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Biotonne	337,08
240 l	grauen Abfallbehälter	mit Eigenkompostierung (mit/ohne Biotonne)	299,04

3. Mit Gestellung des Abfallbehälters bei:

0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	2.318,64
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	1.159,32
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	4.637,28
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne / Eigenkompostierung	579,72
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	2.229,84
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.114,92
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	4.459,56
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	557,52
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	1.963,32
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	981,60
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung	3.926,64

		Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	
0,77 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung Eigenkompostierung mit / ohne Biotonne	490,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	3.185,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	1.592,76
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	6.371,04
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung ohne Biotonne /Eigenkompostierung	796,44
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	3.071,04
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Biotonne	1.535,52
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Biotonne	6.142,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Biotonne	767,76
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	1 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	2.728,08
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	14-tägliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	1.364,04
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	2 x wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	5.456,16
1,1 cbm	Müllgroßbehälter	4-wöchentliche Entleerung mit Eigenkompostierung mit/ohne Biotonne	682,44
(3)	Gebührenpflichtiges Bioton- bei 120 Liter nenvolumen einschließlich der Gestel- lung des Gefäßes		51,60
	Gebührenpflichtiges Bioton- bei 240 Liter		103,20

nenvolumen
einschließlich der Gestel-
lung des Gefäßes

	in €/Stück
(4) pro 70 l Restmüllsack einschließlich Abfuhr (Im Ladenverkauf)	5,10
(5) Für die Abfuhr in Außenbereichen gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Erkrath	
pro 70 l Restmüllsack ohne Eigenkompostierung	5,10
pro 70 l Restmüllsack mit Eigenkompostierung	4,08
	in €/ Leerung
(6) Sonderleerungen 1,1 cbm Müllgroßbehälter	61,40

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 28.11.2011

Arno Werner
Bürgermeister

Satzung für den Jugendrat der Stadt Erkrath

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einleitung von Abwahlverfahren von Bürgermeistern und Landräten durch Bürgerbegehren vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Jugendrat der Stadt Erkrath

Der Jugendrat der Stadt Erkrath besteht aus Jugendlichen aus Erkrath. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Jugendrat der Stadt Erkrath vertritt die Meinungen von Jugendlichen in Erkrath.

Der Jugendrat der Stadt Erkrath ist unabhängig und an keine Partei gebunden.

§ 2

Kompetenzen und Aufgaben

(1) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkrath richtet nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Erkrath einen Jugendrat zur Mitwirkung an den kommunalpolitischen Willensbildungsprozessen ein.

(2) Der Jugendrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere sollen die Ideen, Vorstellungen und Bedürfnisse von Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik hineingetragen werden.

(3) Ziel des Jugendrates ist es, beratendes Organ für kommunalpolitische Themen zu sein, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Erkrath zu einer jugendfreundlicheren Stadt wird. In diesem Zusammenhang können auch eigene Projekte des Jugendrates durchgeführt werden.

(4) Der Jugendrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Der Jugendrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und wird dabei vom Jugendamt begleitet.

(6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der Jugendlichen befassen, vor der Beratung im Rat oder den Ausschüssen dem Jugendrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen in der Regel nur, wenn dem Jugendrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

§ 4

Beteiligung des Jugendrates in kommunalen Gremien

(1) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendrates einem Ausschuss vorzulegen.

(2) Ein/eine Vertreter/in des Jugendrates oder ein anderes vom Jugendrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Abs. 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

Anträge und Anfragen

Jede/r Jugendliche in Erkrath kann Anträge in den Jugendrat einbringen. Sie müssen mit Namen und Adresse versehen spätestens 18 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Der Jugendrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung und Anträge an den Rat und seine Ausschüsse zu stellen.

§ 6

Teilnahme des Jugendrates an Ausschusssitzungen

Ein vom Jugendrat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des Ausschusses für Schule und Soziales und des Ausschusses für Kultur und Sport als beratendes Mitglied teil. Eine/ein persönliche/r Vertreter/in ist zu benennen.

§ 7

Bildung von Arbeitskreisen

(1) Der Jugendrat kann aus seiner Mitte für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitsgruppen bilden. Hierfür kann ein/e Arbeitsgruppenleiter/in gewählt werden. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen beratend teilnehmen.

(2) Für die Sitzung der Arbeitsgruppen werden Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 8

Ständige Beratungspersonen und Sachverständige

(1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Jugendrates teil.

(2) Zur Sitzung des Jugendrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates dies wünschen. Für die Sachverständigen werden keine Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz gewährt.

§ 9

Wird gestrichen!

§ 10

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in Erkrath wohnenden Jugendlichen und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Wählbarkeit

(1) Es werden 22 Jugendliche und junge Erwachsene in den Jugendrat gewählt. Jeder in Erkrath wohnhafte Jugendliche und junger Erwachsener, der zum Zeitpunkt

der Wahl das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied in den Jugendrat gewählt werden.

(2) Junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können wiedergewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl bereits Mitglied im Jugendrat sind.

§ 12

Wahlverfahren

(1) Das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren wird von den Mitgliedern des amtierenden Jugendrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Soziales festgelegt.

(2) Legen Mitglieder des Jugendrates ihr Mandat nieder, so können diese Positionen nach besetzt werden. Das Verfahren hierzu bestimmt der Jugendrat in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Soziales.

§ 13

Wahlergebnis

(1) Der Jugendrat besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern. Jede Schule erhält mindestens zwei Sitze im Jugendrat.

(2) Folgende Schulen sind im Jugendrat vertreten:

- a. Friedrich-Fröbel-Schule
- b. Carl-Fuhlrott-Schule
- c. Albert-Schweitzer-Schule
- d. Realschule Hochdahl
- e. Realschule Erkrath
- f. Gymnasium Hochdahl
- g. Gymnasium Erkrath

(3) Zusätzlich werden drei Sitze Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingeräumt, die die Voraussetzungen des § 11 dieser Satzung erfüllen und die keine Erkrather Schule besuchen (sogenannte „Freie Liste“).

(4) Gewählt sind zunächst jeweils die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen in der jeweiligen Schule erhalten haben.

(5) Sollte eine Schule nicht zwei Kandidaten wählen, werden die entsprechenden Sitze wie im nachfolgenden Punkt beschrieben vergeben.

(6) Die restlichen Sitze werden nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen verteilt. Die Schulform spielt hierbei keine Rolle.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Rates bedarf. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung der Jugendratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, 33, 43, 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 16**Geschäftsführung des Jugendrates**

(1) Die Geschäftsführung des Jugendrates wird durch die Verwaltung wahrgenommen.

(2) Die Verwaltung informiert den/die Vorsitzende/n des Jugendrates über die Tagesordnungen aller Ausschuss- und Ratssitzungen. Auf Anfrage stellt sie der/dem Vorsitzende/n die Berichts- und Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften zur Verfügung, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Satzung für den Jugendrat tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 28.11.2011

Arno Werner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Erkrath**Bebauungsplanentwurf Nr.****E14 – 1.Änd. – Wimmersberg (Textbebauungsplan)**

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner 16. Sitzung am 17.11.2011 die Aufstellung d.h. die Einleitung/Durchführung eines Bauleitplanverfahrens mit der o.g. Bezeichnung beschlossen.

Anlass bzw. künftige Ziele dieses Bauleitplanverfahrens sind vereinfacht dargestellt: Für den Planbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes E14 – Wimmersberg ist es erforderlich, über einen Textbebauungsplan eine Konkretisierung der Festsetzungen zum Einzelhandelsausschluss sowie die Anpassung der Sortimentsliste an das

aktuelle Einzelhandelskonzept der Stadt Erkrath mit Stand vom Mai 2008 vorzunehmen.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass in Abhängigkeit von dem B - Plan Nr. E14-1.Änd.-Wimmersberg (Textbebauungsplan) für die davon betroffenen Bereiche, Teile und/oder Festsetzungen des bisher rechtsverbindlichen B - Planes Nr. E14-Wimmersberg gleichzeitig ein Aufhebungsverfahren gemäß § 1 (8) BauGB eingeleitet wird.

Rechtsgrundlage der Bekanntmachung

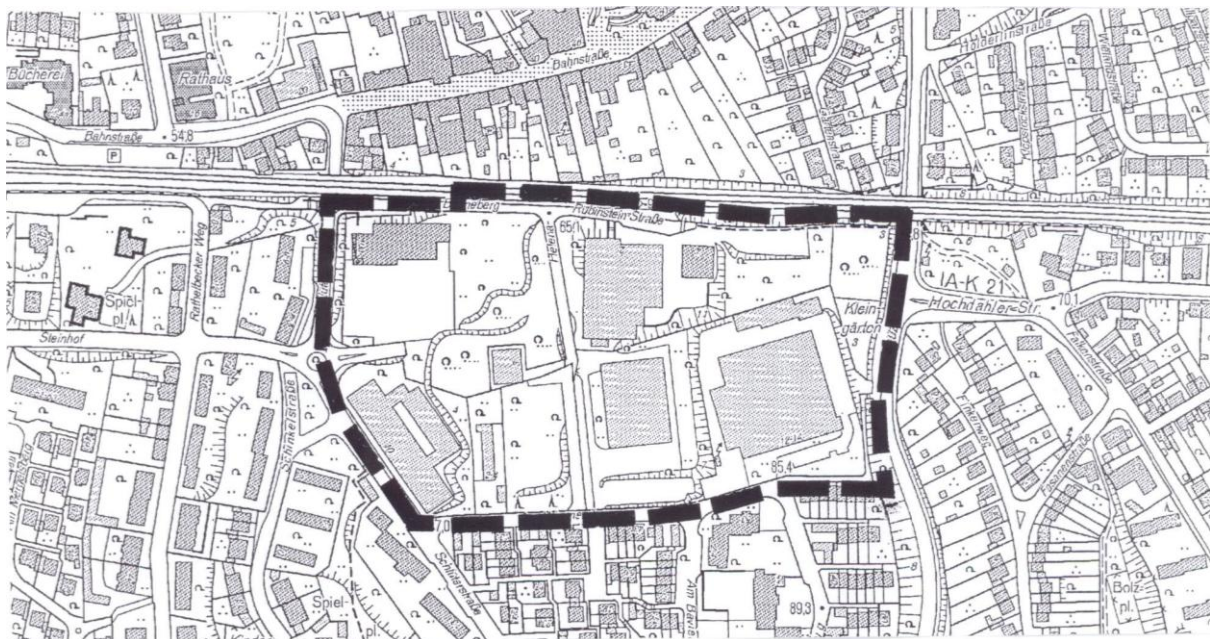
§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509); in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 271).

Für weitere Fragen steht das Planungsamt (☎0211/2407- 6101 oder -6108) gerne zur Verfügung.

Das Plangebiet wird in etwa begrenzt:

Im Norden	durch die Bundesbahn,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg,
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freig., Kreis Mettmann vom 17.02.1998 Nr. DGK 5 (L 4 / 98).



Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplangebietes mit Datum (Stand) vom 18.10.2011.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates übereinstimmt.

Der Aufstellungsbeschluss zu dem Bebauungsplan Nr. E14-1.Änd.-Wimmersberg wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, 2004), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 29.11.2011

Werner
Bürgermeister

Satzung der Stadt Erkrath über die Anordnung der Verlängerung einer Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 - Morper Allee -

Aufgrund der §§ 14 (1) und 16 (1) i.V. mit § 17(1) Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950) beschließt der Rat der Stadt Erkrath folgende Satzung:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Rat der Stadt Erkrath am 18.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 26 – Morper Allee – beschlossen. Am 01.09.2009 hat der Rat der Stadt Erkrath einen Beschluss zur Konkretisierung der Planungsziele gefasst. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wurde vom Rat der Stadt am 07.09.2010 eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich beschlossen. Diese Veränderungssperre wurde am 15.09.2010 im Amtsblatt bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planung und Zielsetzung wird für den in § 2 bezeichneten Bereich des Bebauungsplanes die Verlängerung der Veränderungssperre gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB um ein Jahr beschlossen.

§ 2

Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich ist ungefähr begrenzt:

Im Norden	durch die Bebauung Morper Allee 1a
im Osten	durch den Park-and-Ride - Platz am Bahnhof Alt - Erkrath
im Süden	durch die Bahntrasse Düsseldorf - Wuppertal
im Westen	durch das Grundstück Ludenberger Straße 10

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Darstellung mit Datum vom 27.07.2010.

Es sind folgende Grundstücke betroffen:

Gemarkung Erkrath, Flur 40, Flurstücke: 127 und 175

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

§ 4

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des beschlossenen Bebauungsplanes außer Kraft, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

Hinweise

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB hingewiesen.

Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach dem BauGB nur beachtlich, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Danach sind Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erkrath (Stadt Erkrath, Planungsamt, Postfach 1154, 40671 Erkrath) geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Danach ist für den Fall, dass eine Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginnes oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches hinaus dauert, den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 18 Abs. 3 BauGB findet auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen wird hingewiesen.

Es wird auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW hingewiesen. Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 – Morper Alle - liegt nach § 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB während ihrer Geltungsdauer ab sofort beim Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, im Zimmer 300 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 26 - Morper Allee - und die nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Erkrath, 30.11.2011

Werner
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Satzung mit Stand vom 27.07.2010



Stadt Erkrath

Amt für Stadtplanung und Vermessung

Geltungsbereich der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. E26 -Morper Allee-

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung zur Veränderungssperre

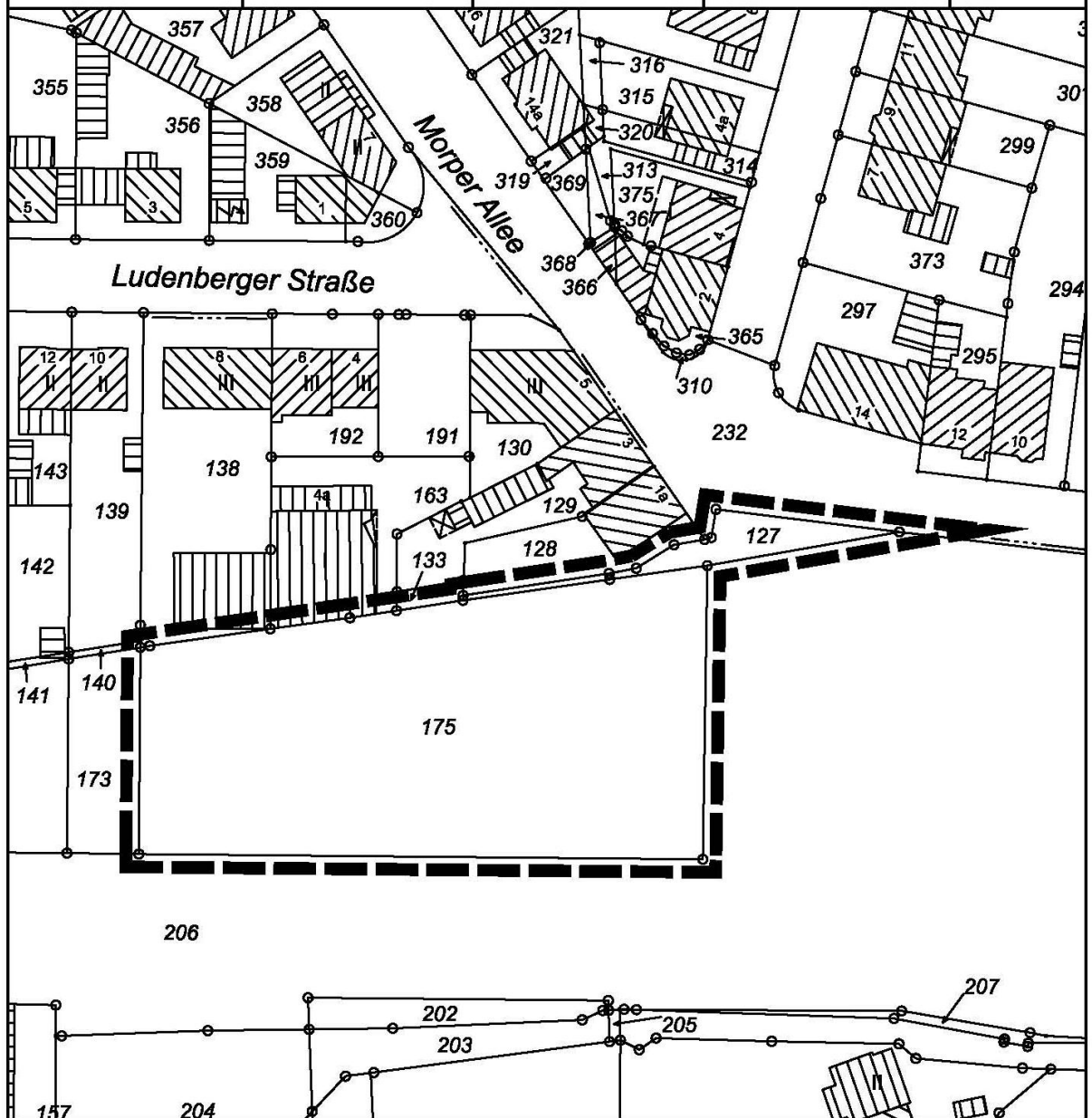
Stand: 27.07.2010

Maßstab 1 : 1000

Stadtteil : Alt-Erkrath

Gemarkung : Erkrath

Flur : 40



Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 07.09.2010 die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre gem. §§ 14(1), 16(1) BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW gefasst.

Erkrath, 13.09.2010

gez. Werner
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Eine Ordnungsverfügung gegen den letzten Halter des Kleinkraftrades mit dem Versicherungskennzeichen 344 SAC, welches am 28.11.2011 in Erkrath-Hochdahl auf dem Bürgersteig vor dem Gebäude Dörpfeldstraße 35 durch das Ordnungsamt sichergestellt wurde, kann nicht zugestellt werden. Name und Anschrift des Halters sind unbekannt.

Die Ordnungsverfügung wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW vom 07.04.2006) zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 30.11. bis zum 14.12.2011 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Erkrath sowie durch Aushang an der dazu vorgesehenen Stelle im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, bekannt gemacht.

Die vorbenannte Ordnungsverfügung kann beim Bürgermeister der Stadt Erkrath, Bürger- und Ordnungsamt, Herrn Döhr, Zimmer 001, Bahnstr. 16 in 40699 Erkrath eingesehen werden.

Sprechzeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
 Montag – Donnerstag 13.30 – 16.00 Uhr

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind, also mit Ablauf des 14.12.2011.

Erkrath, den 28.11.2011

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Döhr

Sitzungstermine

November/Dezember 2011

Betriebsausschuss	Mittwoch	30.11.2011	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Rechnungsprüfungsaus- schuss	Donnerstag	01.12.2011	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Ausschuss für Planung, Um- welt und Verkehr	Dienstag	06.12.2011	17:00	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Haupt- und Finanzausschuss	Mittwoch	07.12.2011	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	07.12.2011	17:00	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Rat	Dienstag	13.12.2011	17:00	Stadthalle Erkrath, Neanderstr. 58
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaftsförderung	Mittwoch	14.12.2011	17:00	großer Sitzungssaal, Rathaus, Bahnstr. 16
Integrationsrat	Mittwoch	14.12.2011	18:30	Stadtteilbüro der Stadt Erkrath, Willbecker Str. 87

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro für Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-1033. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Büro für Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.
